

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 16 (1943-1944)

Heft: 12

Rubrik: Schweizerische Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schriftsprache und Mundart in der Primarschule

Die an und für sich gesunde Heimatbewegung für eine vermehrte Verwendung der Mundart scheint da und dort übermächtig zu haben, sodaß nicht zuletzt auf den Gebieten der Schule und der Kanzel sich warnende Stimmen bemerkbar machen. So erließ soeben der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen ein Kreisschreiben über die Dialektverwendung an den obern Primarschulklassen. Nachdem einzelne Lehrer hier den Unterricht in Mundart erteilen, wird darauf hingewiesen, daß diese Praxis den Vorschriften des kantonalen obligatorischen Lehrplanes für die st. gallischen Primarschulen zuwiderlaufen. Als Lehrstoff im Deutschunterricht der 2. Klasse wird im Lehrplan u. a. vorgeschrieben: „Ueberleitung aus der Mundart in die Schriftsprache.“ Weiter schreibt der offizielle Lehrplan vor: „Die Mundart als erstes Ausdrucksmittel ist nach und nach durch die schriftsprachliche Form zu ersetzen. „Wenn diese Ueberbrückung rechtzeitig begonnen habe und gut durchgeführt werde, sei der Lehrer in der Lage, schon in der 4. Klasse den Unterricht allgemein in der Schriftsprache zu erteilen.

Der Erziehungsrat betont neuerdings das große Gewicht, das er auf die Durchführung dieser Richtlinien lege. Die Pflege der schriftdeutschen Sprache im Unterricht der mittleren und obern Primarklasse sei Voraussetzung dafür, daß die Schüler lernen, sich in dieser Sprache schriftlich und mündliche richtig auszudrücken. Lehrer und Schulbehörden sollten wissen, wie schwierig es bei unsern Dialekten sei, dieses wichtige Bildungsziel unserer Primarschulen zu erreichen. Die pädagogischen Rekrutenprüfungen haben hier nicht zuletzt auf verschiedene Lücken aufmerksam gemacht, aber auch die Erfahrungen in den Sekundar- und Mittelschulen. Die Dialektbewegung müsse deshalb auf gesundes Maß zurückgeführt werden. Die Forderung nach einer vermehrten Rücksichtnahme auf die Schriftsprache schließe keineswegs aus, daß die Mundart als ein Stück Volkstum ihrer reichen Gemütswerte wegen

auch in den mittleren und obern Primarklassen gelegentlich zum Wort komme, nur dürfe sie den Rahmen des Lehrplans nicht derart sprengen, wie das nun vielfach vorgekommen. Die Orts- und Bezirksschulräte werden angewiesen, bei ihren Schulbesuchen über die Einhaltung dieser Wegleitungen zu wachen. **

Wer sein Kind züchtigt . . .

Die 39jährige Frau S. hatte vor sechs Jahren, als sie die Ehe mit ihrem Manne einging, dessen fünfjährigen Knaben R. aus erster geschiedener Ehe angetreten. Bis R. in die Schule kam, ging es ganz gut. Dann hat er angefangen, Streiche zu spielen, hat sich einmal, statt zur Schule zu gehen, drei Tage lang auf der Allmend herumgetrieben und für die Soldaten Botengänge gemacht. Trotz aller Vorstellungen war er daheim ungezogen und log und stahl auch. Es ist allerdings zu vermuten, daß er gegen seine Stiefmutter aufgestiftet wurde. Diese, die neben ihrer Hausarbeit noch Spettarbeiten verrichtet, züchtigte das Kind oft ganz energisch. Letzten Sommer hat sie zur Bestrafung ein Meerrohr verwendet, wobei das Kind, das im Bette lag, sich wehrte und einen Schlag ins Gesicht bekam, der eine Verletzung und eine leichte Hirnerschütterung zur Folge hatte. Die Mutter gibt zu, daß sie sich je länger je mehr über den Knaben aufgeregt habe und im Momente der Bestrafung sehr aufgeregt war. Der Lehrer des Knaben, der die Verletzung bemerkte und der Ursache nachging, meldete den Fall beim Waisenamte, worauf das Kind versorgt wurde. Das Gutachten dieser Anstalt bestätigt, daß R. hysterisch sei. Doch müsse man sagen, daß ihm vielleicht gerade deshalb nicht das richtige Verständnis und die nötige Geduld entgegengebracht worden seien. Das thurgauische Obergericht hat das erstinstanzliche Urteil, das die Stiefmutter wegen Mißhandlung ihres Stiefkindes zu einer Gefängnisstrafe von anderthalb Monaten mit Strafaufschub für drei Jahre verurteilte, bestätigt. Das Gericht teilt die Ansicht des Waisenamtes, daß es für dieses Kind besser sei, wenn es nicht in seiner Familie erzogen werde. **

Schweizerische Umschau

Eidgenossenschaft

Das Schweizerische Bundesfeier-Komitee schreibt:

Der Abschluss der Jahresrechnung ergibt ein ganz erfreuliches Bild über den Erfolg unserer letztjährigen Bundesfeier-Aktion. Nach Abzug aller Unkosten und Vergütungen verbleibt ein Reinertrag von 1 031 000 Fr. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr allerdings eine Mindereinnahme von rund 100 000 Fr., die hauptsächlich auf das Fehlen eines Markenblockes bei der diesjährigen Aktion zurückzuführen ist.

Dieser Reinertrag wird gemäss der Zweckbestimmung der Sammlung für die berufliche Förderung unserer Jugend verwendet werden und zwar in Form von Unterstützungen und Stipendien bei ihrer Vorbereitung für einen Lebensberuf. Als Geschäftsstelle für die Ausrichtung dieser Stipendien amtet das Zentralsekretariat der Pro Juventute in Zürich. Gesuche um Stipendien nehmen die Bezirkssekretariate der Pro Juventute entgegen. Da die Beschlüsse, die auf die Verteilung dieser Spende Bezug haben, der Genehmigung durch die Generalve-

sammlung des Schweizerischen Bundesfeier-Komitees bedürfen, welche letztere Ende März stattfindet, kann diese Verteilung erst im April beginnen.

Zulassung liechtensteinischer Bürger zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen. Der Bundesrat hat im Einvernehmen mit der liechtensteinischen Regierung beschlossen: Der Ausschuss der eidgenössischen Medizinalprüfungen wird beauftragt, in der Schweiz studierenden Bürgern von Liechtenstein auf Gesuch hin den Zutritt zu den eidgenössischen Prüfungen für Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte zu bewilligen.

Die Zulassungsgesuche sind unter Beilegung eines Bürgerrechts-Ausweises, eines an einer schweizerischen, durch den Bundesrat anerkannten Schule erworbenen durch die liechtensteinische Regierung anerkannten Maturitätsausweises und eines Lebenslaufes dem Präsidenten des Ausschusses einzureichen.

Die Durchführung der Prüfungen geschieht für die liechtensteinischen Kandidaten in gleicher Weise wie für die Schweizerbürger.

Kanton Bern

A l'École normale de Porrentruy. Une nouvelle volée d'élèves sera admise à l'École normale, au printemps prochain. La pléthore d'instituteurs, menaçante il y a quelques années, a pour ainsi dire disparu. Les districts de Jura-Sud notamment manqueront d'instituteurs dans trois ou quatre ans.

Le coût des études est accessible aux bourses les plus modestes. L'Etat ayant intérêt à recruter les futurs instituteurs dans tous les milieux de nos populations.

Les inscriptions sont reçues par M. le Dr. Moine, directeur, Porrentruy.

Die Schulgesetzgebung im Kanton Bern. Der Regierungsrat des Kantons Bern unterbreitet dem Grossen Rat einen Entwurf über die Abänderung einiger Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 und des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925. Es handelt sich im wesentlichen um die Einführung dreier Obligatorien: 1. Die allgemeine Einführung der neunjährigen Schulzeit; 2. die allgemeine Einführung der Fortbildungsschule für Jünglinge, und 3. den hauswirtschaftlichen Unterricht für die Mädchen des 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule. Die neunjährige Schulzeit war im Kanton Bern schon lange Grundsatz. Im Sinne einer Konzession an den Jura wurde im Schulgesetz von 1894 die achtjährige Schulzeit gestattet, worauf in den Jahren 1894/95 im Jura von 148 Schulgemeinden 93 zur achtjährigen Schulzeit übergingen. Viele kehrten seither wieder zu 9 Jahren zurück, und heute sind nur noch 58 Schulgemeinden des Jura bei acht Jahren geblieben. Im alten Kantonsteil wurde von der Möglichkeit der Herabsetzung der Schulzeit auf acht Jahre von keiner Gemeinde Gebrauch gemacht. Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter soll nun allgemein zur neunjährigen Schulzeit zurückgekehrt werden. Dabei soll der Unterricht im neunten Schuljahr noch mehr als bisher mit dem praktischen Leben Fühlung haben. Von den 550 Schulgemeinden des Kantons besitzen heute nur noch 98 keine Fortbildungsschule für Jünglinge, 26 im alten Kantonsteil und 72 im Jura, während ca. 220 Schulgemeinden von 550 hauswirtschaftlichen Unterricht für die Mädchen des neunten Schuljahres der Primar- und Sekundarschule erteilen liessen.

Kanton Zürich

Das Pestalozzianum, Zürich, veranstaltet folgende Ausstellungen:

Februar—April 1944: „Piccole mani benedelle“ (Kleine gesegnete Hände), Kinderarbeiten einer Schule in Stabio (Tessin) und Ende Mai—September 1944: „Die Ausbildung der Arbeitslehrerin im Kanton Zürich“.

Wochenbatzenaktion 1944 im Kanton Zürich. An einer von Erziehungsrat H. C. Kleiner geleiteten Konferenz der Bezirkspräsidenten des Zürcher Kantonalen Lehrervereins wurde einmütig beschlossen, die Wochenbatzensammlung der Schuljugend für die hungernden Kinder Europas auch im kommenden Schuljahr 1944/45 durchzuführen. Der schöne Beschluss unserer Lehrerschaft ist umso erfreulicher, als das Schweizerische Rote Kreuz, Kinderhilfe, angesichts des wachsenden Kinderelends vor wichtigen neuen Aufgaben steht und grosser Geldmittel bedarf.

Kanton Aargau

Starker Andrang zu den Mittelschulen. Mit Rücksicht auf die grosse Zahl derjenigen jungen Lehrerinnen und Lehrer, die auf ihrem Beruf keine dauernde Anstellung finden, hat der Kanton Aargau die Seminarinen in Aarau (für Lehrerinnen) und in Wettingen (für Lehrer) mit dem *numerus clausus* belegt. Alljährlich werden nicht mehr als je 24 Neueintritte in beiden Seminarinen zugelassen. Eine direkte Folge dieser Nachwuchslenkung ist der stärkere Zudrang einmal zur Aargauischen Kantonsschule in Aarau und ferner zur höheren Töcherschule, die dem Seminar in Aarau organisch eingegliedert ist. Die Töcherschule bereitet ihre Absolventen in einem Lehrgang, der noch des Ausbaues fähig wäre, auf den Uebertritt in das praktische Leben, namentlich in den sozialen Fürsorgedienst vor. Die Frequenz dieser Aarauer Töcherschule ist eine gute.

So konzentriert sich der Drang nach einer guten Mittelschulbildung immer mehr auf die Kantonsschule mit ihren drei Abteilungen: Gymnasium, Handelsschule und Technische Abteilung. Im Verlauf von wenigen Jahren hat sich die Gesamtschülerzahl der Kantonsschule nahezu verdoppelt. Die meisten Klassen im Gymnasium und in den übrigen Abteilungen mussten parallelisiert werden. Im Lehrkörper, an welchen selbstverständlich erhöhte Anforderungen gestellt wurden, half man sich mit Hilfskräften aus. Auf die Dauer ist aber dieses Hilfslehrersystem nicht tragbar. Deshalb stellten Rektorat und Lehrerkonferenz das Gesuch um Erweiterung des Lehrkörpers in den Hauptlehrstellen. Diesem Gesuch ist entsprochen worden. (Was den *numerus clausus* für die Seminarinen in Aarau und Wettingen betrifft, so mutet uns diese Massnahme sonderbar an. Von zahlreichen öffentlichen und privaten Schulen ist uns bekannt, dass sie die grösste Mühe haben, qualifizierte Lehrkräfte zu finden. Die Red.)

Kanton Waadt

Der Staatsrat hat beschlossen, für alle Kinder im Alter von ein bis zwölf Jahren die Impfung gegen die Diphtherie obligatorisch zu erklären. Die Impfung wurde noch im Verlaufe des Februars durch Aerzte vorgenommen, die in jedem Amtsbezirk dafür bezeichnet wurden.

Internationale Umschau

Kroatien

Die Kinderhilfe in Kroatien Die Hilfe für kroatische Kinder, die seit Monaten vorbereitet wurde, und für die das Schweizerische Rote Kreuz, Kinderhilfe, erhebliche Mittel zur Verfügung stellte, konnte nach Ueberwindung grösserer Schwierigkeiten im Dezember 1943 aufgenommen werden. Die Organisation wurde

dem Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, J. Schmidlin, in Zagreb übertragen, der in Zusammenarbeit mit dem Kroatischen Roten Kreuz und mit Fürsorgeinstitutionen des Landes verschiedener Richtungen und Konfessionen die Aktion durchgeführt. Es werden an 2700 Kleinkinder bis zu zwei Jahren und an 300 kranke Kinder von 2—4 Jahren täglich $\frac{1}{2}$ Liter Milch während 100 Tagen verteilt. Ferner werden an